

Synopse (Stand Mai 2004)

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 12.06.2003 (GVG) Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft

§ 141 Sitz

Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 142 Sachliche Zuständigkeit

Abs.1

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen Generalbundesanwalt und durch einen oder mehrere Bundesanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

Abs.2

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

Abs.3

Referendaren kann die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwaltes und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 10. Titels des GVG (GVGÄndG) Titel 10. Staatsanwaltschaft

§ 141 Sitz

Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§142 Sachliche Zuständigkeit

Abs.1

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen Generalbundesanwalt und durch Bundesanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten durch Staatsanwälte und Amtsanwälte.

Abs.2

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

Abs.3

Rechtsreferendaren und Amtsanwaltsanwärtern kann die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden. Rechtsreferendaren kann ferner im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.

Abs.4

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, auch für Amtsanwälte. Staatsanwälte im Sinne des Verfahrensrechts sind auch die Amtsanwälte sowie unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 die dort genannten Beamten. Andere Personen dürfen in der Hauptverhandlung das Amt der Staatsanwaltschaft nicht ausüben.

§ 142 a Zuständigkeit des Generalbundesanwalts

Abs.1

Der Generalbundesanwalt übt in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs.1 und 2) das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus. Können in den Fällen des § 120 Abs.1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt.

Abs.2

Der Generalbundesanwalt gibt das Verfahren vor Einreichung einer Anklageschrift oder einer Antragsschrift (§ 440 der Strafprozessordnung) an die Landesstaatsanwaltschaften ab,

1. wenn es folgende Straftaten zum Gegenstand hat:

- a) Straftaten nach den §§ 82, 83 Abs.2, §§ 98, 99 oder 102 des Strafgesetzbuches,
- b) Straftaten nach den §§ 105 oder 106 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat sich gegen ein Organ eines Landes oder gegen ein Mitglied eines solchen Organs richtet.
- c) Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit einer der in Buchstabe a bezeichneten Strafvorschriften oder

§ 142 a Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft

Abs.1

Die Bundesanwaltschaft übt in den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörende Strafsachen das Amt der Staatsanwaltschaft auch bei diesen Gerichten aus. Können in den Fällen des § 120 Abs.1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und die Bundesanwaltschaft sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet die Bundesanwaltschaft.

Abs.2

Die Bundesanwaltschaft gibt das Verfahren vor Einreichung einer Anklageschrift oder einer Antragsschrift (§ 440 der Strafprozessordnung) an die Landesstaatsanwaltschaften ab,

1. wenn es folgende Straftaten zum Gegenstand hat:

- a) Straftaten nach den §§ 82, 83 Abs.2, §§ 98, 99 oder 102 des Strafgesetzbuches,
- b) Straftaten nach den §§ 105 oder 106 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat sich gegen ein Organ eines Landes oder gegen ein Mitglied eines solchen Organs richtet.
- c) Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit einer der in Buchstabe a bezeichneten Strafvorschriften oder

d) Straftaten nach § 52 Abs.2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs.2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs.2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs.4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs.2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs.2 des Patentgesetzes;

2. in Sachen von minderer Bedeutung.

Abs.3

Eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft unterbleibt,

1. wenn die Tat die Interessen des Bundes in besonderem Maße berührt oder

2. wenn es im Interesse der Rechtseinheit geboten ist, dass der Generalbundesanwalt die Tat verfolgt.

Abs.4

Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs.2 Nr.2 oder 3 oder § 74 a Abs.2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.

§ 143 Örtliche Zuständigkeit

Abs.1

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt sind.

Abs.2

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist.

d) Straftaten nach § 52 Abs.2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs.2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs.2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs.4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs.2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs.2 des Patentgesetzes;

2. In Sachen von minderer Bedeutung.

Abs.3

Eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft unterbleibt,

1. wenn die Tat die Interessen des Bundes in besonderem Maße berührt oder

2. wenn es im Interesse der Rechtseinheit geboten ist, dass die Bundesanwaltschaft die Tat verfolgt.

Abs.4

Die Bundesanwaltschaft gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs.2 Nr.2 oder 3 oder § 74 a Abs.2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.

§ 143 Örtliche Zuständigkeit

Abs.1

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, dem sie zugeordnet sind.

Abs.2

Ein unzuständiger Staatsanwalt hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist.

Abs.3

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, sonst der Generalbundesanwalt.

Abs.4

Den Beamten einer Staatsanwaltschaft kann für die Bezirke mehrerer Landes- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen von Stellen außer halb des räumlichen Geltungsbereichs zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihnen diese Sachen zugewiesen sind

Abs.5

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Landes- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teil weise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnungen den Landesjustizverwaltungen übertragen.

Abs.3

Können die Staatsanwälte verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt.

Abs.4

Können die Staatsanwaltschaften verschiedener Oberlandesgerichtsbezirke eines Landes sich nicht darüber einigen, welche von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Leiter der von der Landesjustizverwaltung bestimmten Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.

Abs.5

Die Landesregierungen werden ermächtigt durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen. Die Bearbeitung von Strafvollstreckungssachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auf alle Gerichte des ihr zugewiesenen Bezirks.

§ 144 Organisation

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 144 Leitung der Staatsanwaltschaft

Abs.1

Jede Staatsanwaltschaft eines Gerichts wird durch einen Staatsanwalt geleitet.

Abs.2

Der Leiter der Staatsanwaltschaft verteilt vor Beginn des Jahres für dessen Dauer die Geschäfte nach allgemeinen Gesichtspunkten auf die Staatsanwälte. Vor Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans muss, vor dessen Änderung während des Jahres soll der Leiter der Staatsanwaltschaft über die beabsichtigte Regelung mit dem Geschäftsverteilungsausschuss (§ 144 a) beraten. Zuvor hat er auch, außer in Eilfällen, dem Abteilungsleiter und dem Staatsanwalt, dessen Geschäftsbereich geändert werden soll, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 145 Abs.1 bleibt unberührt.

§ 144 a Geschäftsverteilungsausschuss

Abs.1

Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht

1. bei Staatsanwaltschaften mit mindestens 35 Planstellen aus sieben gewählten Mitgliedern.

2. bei Staatsanwaltschaften mit mindestens 20 Planstellen aus fünf gewählten Mitgliedern;

3. bei Staatsanwaltschaften mit mindestens zehn Planstellen aus drei gewählten Mitgliedern;

4. bei den anderen Staatsanwaltschaften aus allen nach Abs.2 Satz 3 und 4 wählbaren Staatsanwälten.

Für die Größe des Geschäftsverteilungsausschusses ist die Zahl der Planstellen der Staatsanwälte und Amtsanwälte am Ablauf des Tages maßgebend, der dem Tage, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorgeht.

Abs.2

Die Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses werden für vier Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind die bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwälte und Amtsanwälte. Nicht wahlberechtigt und wählbar sind die Staatsanwälte, die für mehr als drei Monate an eine andere Behörde oder ein Gericht abgeordnet sind. Nicht wählbar sind die nicht auf Lebenszeit ernannten Staatsanwälte und Amtsanwälte sowie der Leiter der Staatsanwaltschaft und sein ständiger Vertreter.

Abs.3

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wahlberechtigte wählt die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abs.4

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Geschäftsverteilungsausschusses aus der Behörde aus, wird es zum Leiter der Behörde oder zu dessen ständigem Vertreter ernannt oder wird es für mehr als drei Monate an eine andere Behörde oder an ein Gericht abgeordnet, so tritt an seine Stelle der durch die Wahl Nächstberufene. Im Übrigen werden die Mitglieder des Ausschusses nicht vertreten.

Abs.5

Der Geschäftsverteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Ausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Geschäftsverteilungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs.6

Das Wahlverfahren wird durch eine Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Abs.7

Mindestens drei nach Absatz 2 Satz 2 Wahlberechtigte oder der Leiter der Staatsanwaltschaft können bis zu einer Frist von einem Monat, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses abgerechnet, die Wahl beim Oberlandesgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte.

§ 145 Befugnisse des ersten Beamten

Abs.1

Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

§ 145 Devolutionsrecht; Substitutionsrecht

Abs.1

Die Leiter der Staatsanwaltschaften sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit der Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Staatsanwalt zu beauftragen.

Abs.2

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

§ 145 a (weggefallen)

Abs.2

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten ausüben.

§ 145 a Ausschluss; Befangenheit

Abs.1

Der Staatsanwalt darf keine Amtshandlung vornehmen,

1. wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist;

2. wenn er Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist.

3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

4. wenn er in der Sache als Richter, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig geworden ist.

Abs.2

Liegen bei einem Staatsanwalt Tatsachen vor, die unter Berücksichtigung der Aufgaben und Pflichten des staatsanwaltlichen Amtes die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, so hat er diese Tatsachen dem Leiter der Staatsanwaltschaft oder, wenn er dieses Amt selbst inne hat, dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen und in der Sache keine weiteren Amtshandlungen vorzunehmen. Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten ist abschließend.

Abs.3

Eine Amtshandlung ist nicht deshalb ungültig, weil sie entgegen den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 vorgenommen worden ist.

§ 146 Weisungsgebundenheit

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

Abs.4

Die vorstehenden Absätze gelten für die in § 142 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Personen entsprechend.

§ 146 Aufgabenerfüllung; Weisungsrecht

Abs.1

Die Staatsanwälte erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten.

Abs.2

Das Recht, dienstliche Weisung zu erteilen, umfasst die Befugnis, Anordnungen zur Sachhandlung in einzelnen Ermittlungs- und Strafverfahren zu erteilen und generelle Regelungen und organisatorische Maßnahmen zu treffen sowie die in § 145 Abs.1 genannten Maßnahmen zu treffen.

Abs.3

Das Weisungsrecht steht dem Behördenleiter gegenüber allen Staatsanwälten seines Bezirks, den Hauptabteilungsleitern und den Abteilungsleitern im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zu; Maßnahmen nach § 145 Abs.1 kann nur der Behördenleiter oder sein Vertreter treffen.

Abs.4

Weisungen sind schriftlich zu erteilen; ist das aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist die mündlich erteilte Weisung binnen 48 Stunden schriftlich zu bestätigen.

§ 146 a Remonstration

Abs.1

Der Staatsanwalt, der Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer ihm erteilten Weisung (hat) oder von der Rechtswidrigkeit einer solchen Weisung überzeugt ist, hat dies seinem unmittelbaren Vorgesetzten unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen und seine Rechtsauffassung mündlich mit ihm zu erörtern. Hält er weiterhin die Weisung für rechtswidrig, hat er seine Absicht, der Weisung nicht Folge leisten zu wollen, ohne Begründung schriftlich niederzulegen. Wird an der Weisung festgehalten, hat der Behördenleiter von den Maßnahmen des § 145 Abs.1 Gebrauch zu machen.

Abs.2

Wird von dem Staatsanwalt die sofortige Ausführung der Weisung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht, so gelten, wenn der Staatsanwalt von der Rechtswidrigkeit des ihm aufgetragenen Verhaltens überzeugt ist, Absatz 1 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass es einer Erörterung mit dem unmittelbaren Vorgesetzten nicht bedarf.

§ 146 b Weisungen in der Hauptverhandlung

Abs.1

In der Hauptverhandlung ist der Staatsanwalt von jeder Weisung frei. Das gilt nicht für die Weisung, die Klage in den Fällen des § 153 c Absatz 3 und 4 sowie des § 153 d Absatz 2 der Strafprozessordnung zurückzunehmen oder nicht zurückzunehmen.

Abs.2

Die Weisung, auf Rechtsmittel gegen ein Urteil zu verzichten, ist zulässig.

§ 147 Dienstaufsicht

Das Recht der Aufsicht und der Leitung steht zu:

§ 147 Dienstaufsicht

Abs.1

Die Dienstaufsicht steht zu :

1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;

2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Landes;

3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 148 Bundesanwälte

Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte sind Beamte

§ 149 Ernennung der Bundesanwälte

Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 150 Unabhängigkeit von den Gerichten

Die Staatsanwaltschaft ist in ihrer amtlichen Verrichtung von den Gerichten unabhängig.

§ 151 Ausschluss von richterlichen Geschäften

1. dem Bundesministerium der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte

2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich Staatsanwälte des Landes;

3. den Leitern der Staatsanwaltschaften hinsichtlich aller Staatsanwälte ihres Bezirks.

Abs.2

Die Dienstaufsicht umfasst nur die Befugnis, auf gesetz- und ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte hinzuwirken.

Abs.3

Die Dienstaufsicht der Justizverwaltungen enthält nicht die Befugnis, Weisungen zur Sachhandlung in Einzelfällen zu erteilen.

§ 148 Generalbundesanwalt

Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte sind Beamte. Sie werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt. (Wortgleich mit §§ 148, 149 GVG jetzige Fassung)

§ 149 Versetzung

Ein auf Lebenszeit berufener Staatsanwalt kann nicht ohne seine Zustimmung in ein anderes als ein staatsanwaltliches Amt versetzt werden. Die Bestimmungen der Beamtengesetze über politische Beamte finden keine Anwendung.

§ 150 Unabhängigkeit von den Gerichten

Die Staatsanwaltschaft ist in ihrer amtlichen Verrichtung von den Gerichten unabhängig.

§ 151 Hilfsbeamte

Abs.1

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen nicht eine Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden.

Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Staatsanwälte Folge zu leisten.

Abs.2

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. (Wortgleich mit § 152 GVG jetzige Fassung)

§ 152 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Abs.1

Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Staatsanwälte Folge zu leisten.

Abs.2

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.